

Slippen von Wasserfahrzeugen

1. Versicherungsschutz in den Rahmenverträgen des LSB Berlin und Brandenburg

Versicherungsschutz aus der Unterhaltung von Slip- und Krananlagen (Teil E Ziffer II 1.1)

Das bedeutet versichert sind Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten zur Unterhaltung der Anlagen, die dem Verein obliegen.

Wird ein Mitglied des Vereins mit der Unterhaltung der Anlage beauftragt und dieser verletzt die Pflichten, dann besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages. Das fällt unter den Versicherungsschutz „mitversicherte Personen“ (Teil A Ziffer II 1.)

Auch versichert sind Ansprüche von Mitgliedern aus der Verletzung von Pflichten zur Unterhaltung der Anlagen gegen den Verein.

(Nicht aber gegen eine einzelne Person)

z.B. Steine in der Slipanlage fehlen und ein Vereinsmitglied tritt in das Loch und zieht sich einen komplizierten Bruch zu.

Nicht versichert

sind Schäden durch den Gebrauch der Anlage, z.B. beim Kranvorgang wird das Boot durch eine falsche Bewegung beschädigt.

2. Versicherungsschutz beim Gebrauch der Anlage

Hier empfiehlt sich für den Betreiber der Anlage der Abschluss einer Hakenlastversicherung.

Diese wird individuell angeboten. Für das Angebot wird benötigt:

Anzahl der Boote

Werte der Boote (ca.)

Zeitraum, in dem die Slipanlage genutzt wird (z.B. täglich oder zu 2 festen Terminen im Jahr)

Die Anfrage ist zu richten an:

Philipp.schneckmann@defendo-assekuranzmakler.de

3. Bootskaskoversicherung:

Wir weisen abschließend darauf hin, dass eine Kaskoversicherung eine Allgefahrendeckung ist und empfehlen den Abschluss einer Bootskaskoversicherung, da diese auch greift, wenn es zu Schäden im Rahmen des Slipvorganges kommt.

Angebote erhalten Sie über:

Regine.bandermann@defendo-assekuranzmakler.de